

Die Zitate des Constitutum Constantini im lateinischen JL. 4302, die dieselbe Textbehandlung wie Anselm, Deusdedit und Gratian erkennen lassen, seien einer Pseudoisidorfassung entnommen, wie sie — so fand Petrucci — im Cod. Vat. lat. 629 vorläge¹¹⁴).

Ganz anders als Petrucci will es Ohnsorge scheinen. In modifizierter Wiederaufnahme einer These von A. Gaudenzi (1919), der W. Levison entgegengetreten war (1924), sieht Ohnsorge¹¹⁵) in der griechischen

stitutum Constantini nicht auch nur annähernd vollständig erfaßt ist, zeigt ein Blick in die Kataloge; es sei hingewiesen auf Venedig, Bibl. Marc. Cod. Graec. XXVI (saec. XIV); Leiden, Cod. Vulc. 108 (saec. XVI); Turin, C VII 14 (saec. XVI; beschädigt).

¹¹⁴) Petrucci S. 64 f. Anm. 3, 75—99, 144. Diese These wird unten S. 111 ff. geprüft.

¹¹⁵) S. den oben Anm. 1 zitierten neuen Beitrag im zweiten Bande seiner gesammelten Aufsätze. Der Aufsatz A. Gaudenzi († 1916), *Il Costituto di Costantino*, erschien postum als eigener Band des Bull. dell'Istituto Storico Italiano 39 (1919). Zur Wirkung von Gaudenzis Vorschlägen, die in einem merkwürdig gereizten und frühere Forschungen herabsetzenden Tone vorgebracht sind, vgl. Petrucci S. 48 f., wo auch das unübersichtliche Ergebnis der Anstrengungen Gaudenzis resümiert ist; in deutscher Sprache brachte G. Schnürer, HJB. 43 (1923) 110 f., eine förderlich referierende Rezension. Levison wandte sich in seinem Aufsatz über Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende (Aus rhein. u. fränk. Frühzeit S. 391 ff.) gegen die Priorität eines griechischen Textes und führte, um die Unmöglichkeit zu belegen, ein Beispiel aus der Confessio (Zeile 62—64) vor, wo das Griechische (*λόγον*) auf eine lateinische Spätform (*verbum* statt *verum*) zurückzugehen scheint. Levison ist hier gegen den von Ohnsorge mehrfach erhobenen Vorwurf (Saeculum 14 [1963] 241 = Konstantinopel und der Okzident S. 82 und ausführlicher ebda. S. 95), Gaudenzi in einem wichtigen Punkte mißverstanden zu haben, in Schutz zu nehmen: „Die Polemik Levisons S. 391 bezieht sich ausschließlich auf *die* Teile bzw. *die* Codices der griechischen Urkundenedition, von denen Gaudenzi selbst betont, daß sie Rückübersetzungen aus dem lateinischen, zuerst im Codex Parisinus 2777 überlieferten Text wären, trifft also in keiner Weise die eigentliche Entdeckung Gaudenzis.“ Gaudenzi hatte behauptet, daß man eine griechische Confessio an die griechischen Stücke, wie sie in JL. 4302 lateinisch greifbar seien, angeschlossen habe und daß das Ganze dann von dem Kardinaldiakon Johannes digitorum mutilus zu einem Diplom ergänzt worden sei. Jenen Kardinaldiakon Johannes, den doch Ohnsorge gemeinsam mit Schramm und den meisten Forschern in die Zeit Ottos I. setzt (zum Beispiel Byz. Zs. 54 [1961] 32 f.), suchte Gaudenzi zur Zeit Kaiser Ludwigs II. (s. unten S. 132 Anm. 190). Levison wandte seine Kritik also einer Stelle zu, die Gaudenzi sich sehr wohl in Griechisch als Originalsprache (nicht „Rückübersetzungen“) dachte: daher doch auch die ausführliche Analyse seines Landsmanns Petrucci (S. 99 ff.), ob die Confessio, wie Gaudenzi meinte, zuerst griechisch entstanden sei. Petrucci übernimmt und billigt ausdrücklich Levisons Vergleich (S. 118 f.). Von Gaudenzis Beweisziel her erklärt sich das, was Ohnsorge (s. oben Anm. 1) S. 94 „die merkwürdige Form der den Ausführungen Gaudenzis nach seinem Tode von N. Festa beigelegten Urkundenedition“ nennt: sie